

# RS Vwgh 1998/10/29 97/20/0760

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

25/02 Strafvollzug

### Norm

StVG §107;

StVG §109 Z5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/09/10 97/20/0809 7

### Stammrechtssatz

Konnten selbst bereits mehrfach verhängte Ordnungsstrafen in Form des schweren Hausarrestes nicht bewirken, den Strafgefangenen von künftigen - wiederum zahlreichen - Verfehlungen iSd § 107 StVG abzuhalten (Milderungsgründe wurden nicht vorgetragen), so hat die belangte Behörde nicht rechtswidrig gehandelt, wenn sie die Ordnungsstrafe des strengen Hausarrestes heranzog.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200760.X03

### Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)